Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/21 2000/17/0217

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.2001

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht
37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §70 Abs2 Z2 lita;
BWG 1993 §70 Abs2 Z2 litb;
BWG 1993 §70 Abs7;

Rechtssatz

Der Rückersatzanspruch des Bundes gemäß § 70 Abs 7 BWG hängt auch davon ab, ob der Regierungskommissär für den von ihm auch tatsächlich ausgeübten Aufgabenkreis (§ 70 Abs 2 Z 2 lit a BWG oder aber lit b legcit) rechtmäßig bestellt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000170217.X02

Im RIS seit

18.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at